

KANTON GRAUBÜNDEN GEMEINDE MARMORERA



Revision Ortsplanung 1992

Planungsbericht



TEILREVISION DER ORTSPLANUNG MARMORERA 1992

Planungsbericht

1. Einleitung

Der Gesamtrevision der Ortsplanung Marmorera 1989/90 wurde am 22. Dezember 1990 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Marmorera zugestimmt. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfolgte am 11. Januar 1991. Bei der Regierung gingen drei Beschwerden ein. Eine davon wurde zurückgezogen. Die übrigen Beschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt. Mit Schreiben vom 8. September 1992 gab die Regierung des Kantons Graubünden bekannt, was genehmigt und was nicht genehmigt werden kann. Da nur wenige Fakten geändert werden müssen entschied man sich, dass diese Bereinigung direkt anschliessend bearbeitet werden soll. Damit wird beabsichtigt, dass die Gemeinde Marmorera eine in allen Teilen genehmigte Ortsplanung erhält. In separaten Akten werden nur die gewünschten Änderungen und die nicht genehmigten Punkte aufgeführt. Diese Akten bilden den Bestandteil der Teilrevision 1992. Es gelangen nur diese zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch Gemeinde und Regierung. Nach deren Genehmigung sollen das Baugesetz und die Pläne der Totalrevision 1989/90 und der Teilrevision 1992 kombiniert werden.

2. Arbeitsprogramm

Die einzelnen zu bearbeitenden Punkte werden meist nach der Reihenfolge wie sie im Genehmigungsschreiben der Regierung aufgeführt sind bearbeitet. Es sind einige Artikel des Baugesetzes, wie auch einige Punkte in den Zonen- und generellen Erschliessungsplänen zu ändern.

3. Organisation

Die Ortsplanungsrevision 1992 wurde durch den gleichen Juristen und Planer wie die Totalrevision 1989/90 bearbeitet. Dem Gemeindevorstand (Kuratell-Kommission) werden die neu bearbeiteten Punkte zur Verabschiedung vorgelegt.

4. Neubearbeitete Punkte

4.1 Baugesetz

- Art. 41 Zonenschema

Im Zonenschema ist der Emissionsgrad in arabischen Zahlen abzustimmen und die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) nach Art. 43 LSV in römischen Zahlen noch aufzuführen

Zonenschema

	Wohnzone W2	Wohnzone W3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA	Landwirt- schaftszone L
Emissionsgrad	1	1	1	2
Lärmempfindlich- keitsstufe (ES)	II	II	II	III

- Art. 54 Parkierungszone

(neu)

Die Parkierungszone dient der zeitlich beschränkten Parkierung von Fahrzeugen. Hochbauten sind nicht gestattet.

- Art. 55 Spielplatzzone

2) Materialmagazine und Feuerstellen die dem Aufenthalt von Mensch und Tier nicht dienen dürfen erstellt werden. Andere Bauten sind nicht zulässig.

- Ab Art. 55 alt werden die Artikelnummern im Baugesetz um eins erhöht, wie auch im Inhaltsverzeichnis.

4.2 Pläne

4.2.1 Zonen- und generelle Gestaltungspläne

- Im Zonenplan 1:10'000 wurde im Gebiet Motta westlich des Stausees beim Punkt 2068 das Teilstück innerhalb der Gefahrenzonen von ÜG in die Forstwirtschaftszone zugeordnet wie im Regierungsbericht aufgeführt. Der Plan eintrag im genehmigten Zonenplan ist jedoch falsch. Er ist östlich des Stausees und oberhalb der Julierstrasse eingezeichnet, wo sich nur bröckelnder Fels und eine überlagerte Gefahrenzone befindet und deshalb im ÜG sein muss. Dieser Fehler wurde auch mit Herr Kreisförster E. Taverna besprochen. Es erfolgte deshalb eine Rückmutierung. Den Landwirtschaftszonen wurde eine ES III zugeordnet. Die Feuchtgebiete (Flachmoore) sind nun als Naturschutzzonen bezeichnet worden.
- In Mottas östlich des Punktes 1926 wird die Archäologieschutzzone in eine Archäologiezone umgewandelt.
- In den Zonenplänen 1:2000 Scalotta und Marmorera-Dorf ist überall der ZöBA eine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II zugeordnet und den Landwirtschaftszonen eine ES III.
- Im Zonenplan 1:2000 Scalotta wurden in den Landwirtschaftsparzellen Nr. 19, 20, 21^I die Schraffuren die die lärmbelasteten Gebiete bezeichnen ausradiert. Die Schraffuren im Baugebiet sind im Plan und in der Legende zusätzlich rot umrandet. Die Spielplatzzone im Zonenplan 1:2000 Scalotta ist im Baugesetz neu umschrieben worden.

4.2.2 Generelle Erschliessungspläne

- Im generellen Erschliessungsplan 1:2000 Scalotta ist nun die Strasse, die die ZöBA erschliesst, bis zum Bach im Westen der Julia, als Erschliessungsstrasse klassifiziert. Die Strassen über den Staudamm zu den beiden Stollenportalen sind nun als Werkstrassen, anstatt Land- und Forstwirtschaftsstrassen klassifiziert worden.

Ebenfalls ist die Strasse zum Dammkontrollportal als Werkstrasse nun im Plan eingetragen.
- Im Erschliessungsplan 1:2000 Marmorera-Dorf ist der Fuss- und Wanderweganschluss korrigiert.
- Im Erschliessungsplan 1:10'000 wurde auch noch der geplante Maschinenweg oberhalb Fugnetta sowie der bestehende Anschluss des Forstwirtschaftswegnetzes an die Julierstrasse beim Punkt 16860 eingezeichnet.

4.3 Abwassermässige Erschliessung

Für Marmorera-Dorf, wie für Scalotta ist die abwassermässige Erschliessung im Planungsstadium. Heute ist noch nicht klar ob und wie ein Zusammenschluss mit Sur erfolgt.

5. Abänderungen auf Grund des Genehmigungsberichtes der Regierung

Die wenigen Punkte im Genehmigungsbericht der Regierung wurden von der Gemeinde Marmorera ebenfalls noch bereinigt. Die neuen Abänderungen wurden im kantonalen Amtsblatt vom 11. Dezember 1992 zur öffentlichen Auflage vom 12. Dezember 1992 10. Januar 1993 ausgeschrieben.

Eine Orientierung durch den Planer fand am 12. Dezember 1992 statt.

Nach der öffentlichen Auflage hat die Kuratellkommission die Abänderungen der Ortsplanungs-Revision 1992 genehmigt.

Nun bittet die Gemeinde Marmorera um die Genehmigung dieser wenigen Abänderungen, damit die Ortsplanungs-Revision in allen Teilen in Ordnung sein wird.

Der Planer:

Jakob Grünenfelder

